

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
13.2017	1 – 19	6033.11

Studienbüro

06.04.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-BW)**

vom 31. März 2017

nach redaktioneller Änderung in § 5 a Abs. 3 Buchst. d)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.
- (2) ¹Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung. ²Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Vertiefung wird durch Wahl einer berufsfeldbezogenen Spezialisierung (Masterschwerpunkt) erreicht.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Bei der Bewerbung ist mit der Anmeldung im Online-Bewerber-Portal eine Spezialisierung verbindlich zu wählen. ²Eine Bewerbung für mehrere Spezialisierungen oder mehrere Bewerbungen für unterschiedliche Spezialisierungen während eines Bewerbungszeitraums sind nicht möglich.
- (4) ¹Der Wechsel in eine andere Spezialisierung ist im Verlauf des Masterstudiums einmal auf Antrag möglich. Der Antrag auf Wechsel muss im Studienbüro eingereicht werden. ² Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden – soweit diese in der neu gewählten Spezialisierung ebenfalls als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vorgesehen sind – von Amts wegen übernommen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Spezialisierungen angeboten werden, besteht nicht.
- (6) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind
 1. der Nachweis eines erfolgreichen Hochschulabschlusses mit 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses, der
 - a) einen Anteil wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte von mindestens 60 % und
 - b) insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkte in den Fächern Wirtschaftsmathematik und Statistik beinhaltet,
 2. der Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkten in Fächern der Volkswirtschaftslehre
 3. der Nachweis einer für das Masterstudium einschlägigen Berufspraxis im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, soweit nicht das

Hochschulstudium oder der Abschluss nach Ziff. 1 eine entsprechende einschlägige Praxiszeit umfasst hat,

und

4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis d dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulabschlusses oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und das Vorliegen der weiteren Kriterien nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 - (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation
 1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

³Bewerber oder Bewerberinnen ohne den Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkten in Fächern der Volkswirtschaftslehre im abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen.

- (4) ¹Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ²Im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziff.1 und Abs. 3 Satz 3 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert (unterste Bestehensnote)

N = 1,0 (für P>P_{max})

- (6) ¹Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. ²Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.

§ 5 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) bei bereits abgeschlossenem Studium Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation); bei noch nicht abgeschlossenem Studium eine geeignete Notenbescheinigung. Aus Abschlusszeugnis bzw. Notenbescheinigung müssen die (vorläufige) Gesamtdurchschnittsnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den einzelnen abgelegten Studienleistungen sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen.
 - b) Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3,
 - c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - d) ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 1) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 3 in allen ~~3~~ vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (5) ¹Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Durchführung des Tests zur Betterbewertung der Abschlussnote des Vorstudiums, die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen / Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (6) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. ²Im Falle einer Teilnahme am Test zur Betterbewertung der Abschlussnote des Vorstudiums verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 5b

Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 festgelegt hat
und
 2. die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann.
- (2) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- 1.1 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,89 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 25 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
oder
 - 1.2 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 1,89 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.
- (3) Die studiengangspezifische Eignung gilt ebenfalls als nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber folgende Kriterien erfüllen:
1. Erfolgreiche Teilnahme am Test gem. § 5 d
und
 - 2.1 ein Prüfungsgesamtergebnis von 2,39 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
oder
 - 2.2 ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder einem vergleichbaren Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 2.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,39 oder besser vorlegen können.
- (4) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 4 Abs. 3 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 5c

Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) Die vorläufige Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
 1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 festgelegt hat
und
 2. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 165 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erbracht wurden.
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
 - 1.1 zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 1,89 oder besser vorlegen können
oder
 - 1.2 soweit die Bewerberinnen oder Bewerber erfolgreich am Test gem. § 5 d teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,39 oder besser vorlegen können
und
 2. dass sie den berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 4 Abs. 3 bzw. gem. § 5c Abs. 2 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Ziff. 1.1 oder 1.2 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen und im aktuellen Semester noch immatrikuliert werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1
 1. ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 1,89 oder einen Abschluss unter den 25 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vorlegen können
oder
 2. am Test gem. § 5 d erfolgreich teilgenommen haben und ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,39 oder einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vorlegen können.

- (5) ¹Wenn und soweit sich bei Bewerberinnen und Bewerbern der Technischen Hochschule Nürnberg das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 d

Test zur Besserbewertung der Abschlussnote des Vorstudiums

- (1) ¹Die Teilnahme am Test steht allen Bewerberinnen und Bewerbern offen. ²Eine Einladung ergeht nach Ende des Bewerbungszeitraums. ³Das Bestehen des Tests führt zu einer Besserbewertung um 0,5 der bei der Einschreibung entweder vorgelegten vorläufigen Durchschnittsnote oder des vorgelegten Prüfungsgesamtergebnisses.
- (2) ¹Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten, er findet in deutscher Sprache statt. ²Die Auswahlkommission legt den Termin des Tests fest und gibt diesen rechtzeitig im Internetauftritt der Hochschule sowie per E-Mail allen Bewerberinnen und Bewerbern bekannt. ³Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. ⁴Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis des festgesetzten Termins rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ⁵Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Test teilnehmen können, findet nicht statt. ⁶Die Wiederholung eines nicht bestandenen oder eines nicht angetretenen Tests zur Verbesserung der Abschlussnote im selben Semester ist nicht möglich.
- (3) ¹Der Test besteht aus 20 Fragen aus dem Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, sowie zu den Themen Finanzen, Investition, Personal, Organisation, Marketing, Material- und Fertigungswirtschaft und Unternehmensführung. ²Die Prüfungsthemen und -inhalte orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Finanzwirtschaft und Investitionswirtschaft“ bzw. „Investition und Finanzierung“, „Marketing“, „Material- und Produktionswirtschaft“ bzw. „Logistik, Produktion und Einkauf“, „Personalmanagement“, „Unternehmensführung“ sowie den Teilmodulen „Organisation“ und „Personalführung“ bzw. dem Modul „Personal und Organisation“ im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Modulbeschreibungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Tests erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ³Das Gesamtergebnis des Tests wird in den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. ⁴Voraussetzung für das Bestehen des Tests ist das Erreichen von insgesamt mindestens 50 Punkten.
- (5) ¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Tests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tests unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Test zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (6) ¹Für die Bearbeitung des Tests sind als Hilfsmittel ausschließlich nichtprogrammierbare Taschenrechner zugelassen. ²Programmierbare Taschenrechner sowie elektronische Medien mit Programmiererei-

genschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, sind grundsätzlich verboten.³Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.

- (7) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.

³Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. ⁴Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.

⁵Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁶Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁷Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁸Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.

- (8) ¹Über die Durchführung des Tests zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Tests hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Tests wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Pflichtmodulen Grundlagen (GPM), Pflichtmodulen Spezialisierung (SPM) und Wahlpflichtmodulen (WPM) unterschieden.
- Pflichtmodule Grundlagen (GPM) sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
 - Pflichtmodule Spezialisierung (SPM) sind die Module, die für die Studierenden der jeweils gewählten Spezialisierung verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
 - Wahlpflichtmodule (WPM) sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.
- (3) Für Wahlpflichtmodule werden die in Abs. 2 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.

- (4) Soweit Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 an ausländischen Hochschulen absolviert und von der Prüfungskommission anerkannt wurden, werden diese im Originaltitel oder in englischer Übersetzung im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester sowie den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule inkl. Prüfungsart.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
- Qualifizierungsziele und Studieninhalte der Fächer und Module,
 - Lehrveranstaltungsart,
 - Art und Umfang der Prüfungsleistung,
 - Anzahl der Semesterwochenstunden,
 - Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
 - Umfang des Workloads,
 - Teilnahmeverpflichtung,
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ¹Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 9

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 10

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 28 Leistungspunkten.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Masterarbeit ist spätestens neun Monate nach der Ausgabe abzugeben.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 11

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) ¹Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5 dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. ²§ 3 Abs. 1 RaPO findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 13

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (Kurzform: "M. A.") verliehen.
- (3) Im Zeugnis über die Masterprüfung wird ein ergänzender Zusatz gemäß der gewählten Spezialisierung aufgeführt.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 beginnen.
- (2) ¹Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag ab dem Wintersemester 2017/2018 zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ³Die Anzahl der insgesamt möglichen Wiederholungsprüfungen wird durch den Wechsel zur neuen Studien- und Prüfungsordnung nicht erhöht. ⁴Der Antrag ist bis spätestens 16. Oktober 2017 im Studienbüro zu stellen. ⁵Eine Anerkennung bisher erbrachter Studienleistungen erfolgt von Amts wegen gemäß einer Äquivalenzliste, die ab Juli 2017 auf der Internetseite der Prüfungskommission Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 13. Februar 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 06; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Februar 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de) in der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. März 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. März 2017.

Nürnberg, 31. März 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. April 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Pflichtmodule Grundlagen (GPM) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Grundlagen						
Module (GPM)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
1.1 Strategie	Es ist eines der Fächer aus 1.1 zu wählen					
	1.1.1 Entrepreneurship	4	SU/Ü	Präsentation	5	
	1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement	4	SU	schrP 90		
	1.1.3 (fakultativ) Aktuelle Fragen des Strategischen Managements	4	SU	schrP 90		
1.2 Quantitative Methoden, Marktdesign und Entscheidungen	Es ist eines der Fächer aus 1.2 zu wählen					
	1.2.1 Quantitative Methoden und Marktdesign	4	SU	schrP 90	5	
	1.2.2 Quantitative Methoden und Wirtschaftliches Entscheidungsverhalten	4	SU	schrP 90		
Summe: 10 ECTS						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 1.1 Strategie – Strategy
- 1.1.1 Entrepreneurship – Entrepreneurship
- 1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement – Innovation and Technology Management
- 1.1.3 Aktuelle Fragen des Strategischen Managements – Current Challenges in Strategic Management
- 1.2 Quantitative Methoden, Marktdesign und Entscheidungen – Quantitative Methods, Market Design and Decision-Making
- 1.2.1 Quantitative Methoden und Marktdesign – Quantitative Methods and Market Design
- 1.2.2 Quantitative Methoden und Wirtschaftliches Entscheidungsverhalten – Quantitative Methods and Decision-Making in Economics

Anlage 2

Übersicht der Pflichtmodule Spezialisierung (SPM) und Wahlpflichtmodule (WPM) sowie der Abschlussarbeit im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

2.1 Spezialisierung Supply Chain Management						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.1.1 Supply Management	Supply Management	4	S	schrP 90	6	
2.1.2 PPS für variantenreiche Produkte	PPS für variantenreiche Produkte	4	S	schrP 90	6	
2.1.3 Distribution und Handelslogistik	Distribution und Handelslogistik	4	S	schrP 90	6	
2.1.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement	Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement	4	S	schrP 90	6	
2.1.5 IT-Systeme in der Logistik	IT-Systeme in der Logistik	4	S	schrP 90	6	
2.1.6 Projekt- und Prozessmanagement in der Logistik	Projekt- und Prozessmanagement in der Logistik	4	S	schrP 90	6	
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.1 Supply Chain Management – Supply Chain Management
- 2.1.1 Supply Management – Supply Management
- 2.1.2 PPS für variantenreiche Produkte – Production Planning for multi-variant Products
- 2.1.3 Distribution und Handelslogistik – Distribution and Retail Logistics
- 2.1.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement – Decision-oriented Logistic and Transportation Management
- 2.1.5 IT-Systeme in der Logistik – IT Systems in Logistics
- 2.1.6 Projekt- und Prozessmanagement in der Logistik – Project and Process Management in Logistics

2.2 Spezialisierung Finanzen						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind insgesamt sechs Module abzulegen (36 ECTS)						
2.2.1 Fremdfinanzierung und Rating	Fremdfinanzierung und Rating	4	S	schrP 90	6	
2.2.2 Eigenkapitalfinanzierung und Venture Capital	Eigenkapitalfinanzierung und Venture Capital	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.2.3 Portfolio Management und Risiko	Portfolio Management und Risiko	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.2.4 Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt	Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.2.5 Pflichtmodul 5	wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
2.2.6 Pflichtmodul 6	wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
Mergers & Acquisitions	Mergers & Acquisitions	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Aktien- und Bondinvestments	Aktien- und Bondinvestments	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Bank- und Kreditrisiko-management	Bank- und Kreditrisiko-management	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.2 Finanzen – Finance
- 2.2.1 Fremdfinanzierung und Rating – Debt Financing and Rating
- 2.2.2 Eigenkapitalfinanzierung und Venture Capital – Equity Financing and Venture Capital
- 2.2.3 Portfolio Management und Risiko - Portfolio Management and Risk
- 2.2.4 Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt – Case Studies in Finance and Capital Markets
- 2.2.5/2.2.6 Pflichtmodul 5 und Pflichtmodul 6
- Mergers & Acquisitions – Mergers / Acquisitions
- Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management
- Aktien- und Bondinvestments – Equity and Bond Investments
- Bank- und Kreditrisikomanagement – Bank and Credit Risk Management

2.3 Spezialisierung Human Resources Management						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.3.1 Gestaltungsfelder des internationalen Personalmanagements	a) Internationales Personalmanagement	2	SU	schrP 60 und StA mit Ref	6	1)
	b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement	2	SU			
2.3.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements	a) Kernprozesse der Personalplanung und -beschaffung	2	SU	schrP90	6	
	b) Kernprozesse der Personalbetreuung	2	SU			
2.3.3 Gestaltungsfelder der Personalführung	a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings	2	SU	schrP 60 und StA mit Ref	6	1)
	b) Herausforderungen in der Personalführung	2	SU			
2.3.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement	a) Change Management	2	SU	StA mit Ref und Kol	6	1)
	b) Consulting Tools im Personalmanagement	2	SU			
2.3.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit	Rechtliche Aspekte der Personalarbeit	4	SU	schrP 90	6	
2.3.6 Praxisprojekte im Personalmanagement	Praxisprojekte im Personalmanagement	4	SU	StA mit Ref	6	1)
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.3 Human Resources Management – Human Resources Management
- 2.3.1 Gestaltungsfelder des internationalen Personalmanagements – International Aspects of Human Resource Management
 - a) Internationales Personalmanagement – International Human Resource Management
 - b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement – Exercises in International Human Resource Management
- 2.3.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements – Operative Aspects of Human Resource Management
 - a) Kernprozesse der Personalplanung und -beschaffung – Core Processes of HR Planning and Recruitment
 - b) Kernprozesse der Personalbetreuung – Core Processes of HR Support
- 2.3.3 Gestaltungsfelder der Personalführung – Leadership Aspects of Human Resource Management
 - a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings – Development of Leadership Concepts and Trainings
 - b) Herausforderungen in der Personalführung – Selected Challenges in Leadership
- 2.3.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement – Consulting Concepts in Human Resource Management
 - a) Change Management – Change Management
 - b) Consulting Tools im Personalmanagement – Consulting Tools in Human Resource Management
- 2.3.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit – Legal Aspects of Human Resource Management
- 2.3.6 Praxisprojekte im Personalmanagement – Project Work in Human Resource Management

2.4 Spezialisierung Finance, Accounting and Taxation (FACT)						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind insgesamt sechs Module abzulegen (36 ECTS)						
2.4.1 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.4.2 Jahresabschlussanalyse	Jahresabschlussanalyse	4	S	schrP 90	6	
2.4.3 Internationales Unternehmenscontrolling	Internationales Unternehmenscontrolling	4	S	schrP 90	6	
2.4.4 Bilanzsteuerrecht	Bilanzsteuerrecht	4	S	schrP 90	6	
2.4.5 Pflichtmodul 5	wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
2.4.6 Pflichtmodul 6	wählbar aus den vier im Folgenden genannten Fächern					
Internationale Rechnungslegung	Internationale Rechnungslegung	4	S	schrP 90	6	
Internationales Konzerncontrolling	Internationales Konzerncontrolling	4	S	schrP 90	6	
Besteuerung der Personengesellschaften	Besteuerung der Personengesellschaften	4	S	schrP 90	6	
Fremdfinanzierung und Rating	Fremdfinanzierung und Rating	4	S	schrP 90	6	
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.4 Finance, Accounting and Taxation (FACT) – Finance, Accounting and Taxation (FACT)
- 2.4.1 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management
- 2.4.2 Jahresabschlussanalyse – Financial Statement Analysis
- 2.4.3 Internationales Unternehmenscontrolling – Management Accounting in International Companies
- 2.4.4 Bilanzsteuerrecht – Balance Tax Law
- Internationale Rechnungslegung – International Accounting & Reporting
- Internationales Konzerncontrolling – Management Accounting in International Groups
- Besteuerung von Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
- Fremdfinanzierung und Rating – Debt Financing and Rating

2.5 Spezialisierung Digital Business						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Pflichtmodule (SPM): Es sind folgende Module abzulegen (36 ECTS)						
2.5.1 Systemmodellierung	Systemmodellierung	4	S	schrP 90	6	
2.5.2 IT-Management	IT-Management	4	S	schrP 90	6	
2.5.3 Strategische Informationssysteme	Strategische Informationssysteme	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
2.5.4 Business Intelligence	a) Business Intelligence und Data Analytics	2	S	schrP 90	6	
	b) Business Intelligence und Big Data	2	S			
2.5.5 Geschäftsmodelle im Digital Business	Geschäftsmodelle im Digital Business	4	S	StA und Ref	6	
2.5.6 Digital Leadership	Digital Leadership	4	S	Ref	6	
Wahlpflichtmodule (WPM): Es sind insgesamt vier Module (jeweils 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen (24 ECTS). ²⁾						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.5 Digital Business – Digital Business
- 2.5.1 Systemmodellierung – System Modeling
- 2.5.2 IT-Management – IT Management
- 2.5.3 Strategische Informationssysteme – Strategic Information Systems
- 2.5.4 Business Intelligence – Business Intelligence
 - a) Business Intelligence und Data Analytics - Business Intelligence and Data Analytics
 - b) Business Intelligence und Big Data - Business Intelligence and Big Data
- 2.5.5 Geschäftsmodelle im Digital Business – Business Models in Digital Business
- 2.5.6 Digital Leadership – Digital Leadership

3. Masterarbeit						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
3. Masterarbeit	-	-	-	MA	20	§ 10

Anlage 3

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS-LP
1	Grundlagen	10
2	Spezialisierung – Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich (es ist eine der Spezialisierungen zu wählen)	60
3	Masterarbeit	20
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte nach ECTS
MA	Masterarbeit
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Fußnoten:

- 1) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.